

Vertrag

Nummer: _____

über die Biozertifizierung von Streuobst

(Nutzungsrechte, Bewirtschaftungsauflagen, Vermarktung von Obst)

zwischen



Obst- und Gartenbauverein Beutelsbach e.V.

Herrn/Frau _____

- nachfolgend „**Vertragsnehmer**“ genannt-

und dem

Obst- und Gartenbauverein Beutelsbach e.V.

-nachfolgend „**OGV**“ genannt-

§1 Vertragsgegenstand

Der Vertragsnehmer überträgt die Nutzungsrechte an den im Anhang genannten Obstgrundstücken dem OGV, der diese Flächen gemäß den EU-Verordnungen zum ökologischen Landbau (VO(EU)2018/848 sowie Folge-Verordnungen) dem Kontrollverfahren unterstellen wird.

Der OGV beauftragt den Vertragsnehmer, die genannten Flächen gemäß den Vorgaben der EU-Öko-Verordnungen zu bewirtschaften.

Das Recht der Biovermarktung liegt allein beim OGV.

Das Grundstücksdatenblatt ist Bestandteil dieses Vertrages.

§2 Pflichten des Vertragsnehmers

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich

- die Bewirtschaftung gemäß den EU-Öko-Verordnungen durchzuführen, insbesondere Düngemittel und Pflanzenschutzmittel (inklusive Baumanstriche und Wundverschlussmittel) nur nach Rücksprache und mit schriftlichem Einverständnis des OGV anzuwenden, die Anwendung zu dokumentieren und die Dokumentation dem OGV vorzulegen;
- mit der Überprüfung durch die vom OGV beauftragte Öko-Kontrollstelle einverstanden zu sein, jederzeit Auskunft über die Bewirtschaftung der Flächen und über die Herkunft des Obstes zu geben;
- dem OGV und der beauftragten Öko-Kontrollstelle die Besichtigung der Anbauflächen sowie die Entnahme von Proben zu gestatten;
- dem OGV zu gestatten, persönliche Daten, soweit notwendig, an die Öko-Kontrollstelle weiterzugeben;
- bei Beendigung des Kontrollverhältnisses seine Produkte nicht mehr mit Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten und alle Zertifizierungsdokumente an den OGV zurückzugeben;
- ausschließlich Obst von Streuobstflächen, auf die sich dieser Vertrag erstreckt, bei der Annahmestelle als Bioobst abzugeben;
- auf Verlangen des OGV an der Kennzeichnung seiner zu zertifizierenden Flächen mitzuwirken bzw. eine vom OGV vorgegebene Kennzeichnung vorzunehmen;
- Nach- und Neupflanzungen vorher mit dem OGV abzusprechen.

§3 Räumlicher Geltungsbereich des Vertrags

Der Vertragsnehmer versichert, dass alle seine Obstflächen (inklusive der von ihm gepachteten) in den Vertrag einbezogen sind und dass er keine anderen Flächen (Streuobst- und/oder Tafelobstflächen) konventionell bewirtschaftet. Hausgärten werden von diesem Vertrag nicht erfasst.

Wenn zusätzliche Obstflächen in den Vertrag einbezogen oder bisher in den Vertrag einbezogene Flächen wegfallen sollen, wird der Vertragsnehmer dies dem OGV bis zum Ende eines Jahres, spätestens vor der folgenden Ernte schriftlich mitteilen.

§4 Pflichten des OGV gegenüber dem Vertragsnehmer

Der OGV verpflichtet sich

- die Kontrollmaßnahmen gemeinsam mit der Kontrollstelle nach den Vorschriften der EU-Verordnungen über den ökologischen Landbau gewissenhaft auszuführen;
- über die betrieblichen und persönlichen Verhältnisse des Vertragsnehmers, die ihm durch die Kontrolltätigkeit zur Kenntnis gelangten, auch über die Beendigung des Kontrollverhältnisses hinaus, Stillschweigen zu wahren.

§5 Kosten der Zertifizierung

Soweit die Kosten der Zertifizierung nicht von Dritten (z.B. der Kelterei) getragen werden, erstattet der Vertragsnehmer dem OGV die Kosten, die für die Zertifizierung seiner Obstflächen entstehen. Diese Kosten werden nach Flächenanteilen oder nach den im betreffenden Jahr abgelieferten Obstmengen berechnet. Die Höhe der Kosten wird dem Vertragsnehmer vom OGV rechtzeitig mitgeteilt; sie werden ausschließlich per Lastschriftverfahren eingezogen.

§6 Vertragsverletzung

Verstößt ein Vertragspartner gegen die durch diesen Vertrag begründeten Pflichten, können geeignete Maßnahmen ergriffen oder Auflagen auferlegt werden, in gravierenden Fällen kann der Vertrag ggf. fristlos gekündigt werden. Ist durch einen schuldhaften Verstoß ein Schaden entstanden, ist dieser auszugleichen.

§7 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und wird zunächst bis zum Ende des laufenden Jahrs geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Jahresende vom Vertragsnehmer oder vom OGV schriftlich gekündigt wird.

Beutelsbach, den

Unterschrift Vertragsnehmer

Unterschrift OGV Beutelsbach e.V.